

Dagegen wurde als Ergebnis gründlicher Diskussionen die neue Kategorie der Verfehlungen eingeführt, die z. B. Beleidigung, Verleumdung, Hausfriedensbruch und kleine Eigentumsdelikte umfaßt. Ein Teil dieser Verfehlungen wird in Zukunft den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege zur Behandlung zugewiesen werden. Andere Verfehlungen werden durch Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei, durch Disziplinarmaßnahmen innerhalb der LPG und durch Geldbußen im sozialistischen Einzelhandel geahndet werden. Diese Regelung hat große praktische Bedeutung. Bisher hatten z. B. kleine Diebstähle in Selbstbedienungsläden oder in LPG häufig keine Sanktionen zur Folge, da der geringe Wert der gestohlenen Sache weder zu einem Strafverfahren noch zur Übergabe an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan führte. Das hatte aber für den Täter eine demoralisierende Bedeutung und führte nicht selten zu weiteren Diebstählen. Die neue Regelung wird dazu beitragen, auch gegenüber kleinen Rechtsverletzungen eine Atmosphäre der Unduldsamkeit zu schaffen und damit der Entstehung neuer Kriminalität vorzubeugen.

Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Differenzierung der Rechtsverletzungen auf die Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, für deren Bekämpfung uns heute ein besonderes Gesetz vorliegt.

Das Differenzierungsprinzip im Strafgesetzbuch kommt auch in dem System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Ausdruck. In den einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils haben die Strafrahmen eine sehr konkrete Ausgestaltung erfahren, um in jedem einzelnen Falle dem Gericht eine richtige Bestrafung zu ermöglichen. Auch die Rechte der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane sind erweitert worden.

Insgesamt ergibt sich ein Maßnahmensystem, das allen Anforderungen der Kriminalitätsbekämpfung unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen entspricht.

Abgeordneter GERHARD LINDNER, Sprecher der Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands:

Wenn wir diesen Gesetzen zustimmen, lösen wir nicht lediglich ein antiquiertes, fast hundertjähriges Strafgesetzbuch durch moderne, der heutigen Wirklichkeit entsprechende materielle und prozessuale Normative ab, sondern setzen erstmals in der deutschen Geschichte eine Strafgesetzgebung in Kraft, die der persönlichen und gesellschaftlichen Verantwortung des Menschen im ganzen wie in allen Teilbereichen Rechnung trägt.

Das entspricht dem besten Streben der großen fortschrittlichen Denker der Aufklärung und des liberalen Bürgertums, die ein progressives Strafrecht forderten und von ihm verlangten, daß es sich am Leben der Menschen orientiere. So fassen wir die Bemühungen eines Freiherrn von Stein und auch die Worte Carl von Savignys auf, der da schrieb: „Das Recht hat kein Dasein für sich; sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite an gesehen.“ Und so verstehen wir auch Leben und Weg des liberalen Politikers und Reichsministers Dr. Eugen Schiffer, die er in den Jahren nach 1945 als Präsident der Justizverwaltung der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oftmals selbst unter den Leitspruch stellte: „Das Recht hat dem Leben zu dienen.“ Und an anderer Stelle: „Der neue Rechtsstaat muß demokratisch sein, indem er sich auf der Mitarbeit und Mitverantwortung des ganzen Volkes aufbaut.“

Wir Liberaldemokraten, die wir diese Forderungen Schiffers in die programmatischen Forderungen unserer

Partei übernahmen, haben für ihre Verwirklichung in der folgenden Zeit an der Seite der Arbeiterklasse und ihrer Partei mitgearbeitet, und wir finden die glückliche Verwirklichung auch dieser Forderungen als verbindliche Anleitung zum gesellschaftlichen Handeln in den Grundsätzen des neuen Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und der anderen uns heute vorliegenden Gesetze. Freilich gehen die Gesetzesentwürfe weit über die Vorstellungen fortschrittlicher bürgerlicher Juristen der Vergangenheit hinaus. In diesen Entwürfen, vor allem in den grundrechtlichen Artikeln des Strafgesetzbuches wie in den Bestimmungen des Allgemeinen Teils, sind die Aufgaben der Rechtspflegeorgane und der gesamten Bevölkerung im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus enthalten. Die große aktive Rolle des Rechts, auch des Strafrechts, für die Förderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger untereinander beruht auf der Übereinstimmung von persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernissen, auf der Einheit von Gesellschaft, Staat und Recht. Deshalb wurde in der Deutschen Demokratischen Republik das Recht zur Sache des ganzen Volkes, in seiner Ausarbeitung wie in seiner Handhabung.

Wir halten es für richtig und für die Anwendung des sozialistischen Strafrechts äußerst wertvoll, daß in den Artikeln 4 und 5 mit grundrechtlicher Wirkung fixiert werden: das Gebot der Achtung der Menschenwürde in Strafrechtspflege und Strafvollzug; das Gebot der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit und der Bestrafung; das Gebot der Gesetzlichkeit des Strafverfahrens und das Verbot willkürlicher Strafverfolgungshandlungen; das Verbot nicht rechtskräftig erwiesener Schuldbehauptungen; das Verbot außergerichtlicher Kriminalstrafen; das Gebot der Gleichheit der Bürger vor Gesetz und Strafrechtspflege und das Gebot der Gerechtigkeit. Man mag von gewisser Seite behaupten, das seien „traditionelle“ Rechtsgarantien. Aber während bürgerliche Strafrechtler den höchsten, freilich nur propagandistischen Wert des Strafgesetzbuches für den Staatsbürger darin sahen, eine „magna Charta des Verbrechens“ zu sein, ist unser Strafgesetzbuch gleichsam eine magna Charta des gemeinsamen Kampfes von Staat, Gesellschaft und Bürger zur schrittweisen Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Menschen. Es ist leicht, zu entscheiden, was tatsächlich der Würde der Menschen und ihrem Recht und ihrer Verantwortung zur freien Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer Kräfte und Fähigkeiten entspricht.

Das sozialistische Strafrecht schützt nicht nur Würde, Freiheit und Rechte des Menschen; es erzieht zu gesellschaftlichem Verantwortungsbewußtsein. Es muß daher auf dem Tatprinzip aufgebaut sein, also die strafrechtliche Verantwortlichkeit stets auf ein konkretes Handeln beziehen, und es muß ein konsequentes Schuldstrafrecht sein. Mit der wissenschaftlichen Fixierung des Wesens und der Formen der Schuld ist u. E. aber auch eine hohe Verantwortung für alle Rechtspflegeorgane und weit darüber hinaus für alle staatlichen und Wirtschaftsleitungen und gesellschaftlichen Kollektive begründet.

Ich möchte das unter zwei Aspekten betrachten: In § 5 Abs. 2 StGB wird zwingend vorgeschrieben, bei Feststellung von Art und Schwere der Schuld alle Umstände, alle Ursachen und Bedingungen zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmten. Dieser hohen Anforderung zur umfassenden Würdigung der Täterpersönlichkeit werden die Rechtspflegeorgane dann richtig nachkommen können, wenn vom Ermittlungsverfahren an die bewährte Zusammenarbeit mit den Werkträgern und ihren Kollektiven, die Nutzung ihrer Kenntnisse und ihrer Urteils-